

Satzung

§ 1 Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann CCC chicos-caridad-cusco Kinder Wohlfahrt Cusco e.V.

Er hat seinen Sitz in 31606 WarmSEN.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Hilfe von Strassenkindern, elternlosen Kindern, sowie die Unterstützung von Personen, die sich dieser Kinder in Cusco/Peru und Umgebung annehmen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung vom 01.01.1977 §§51ffAO, in der jeweils gültigen Fassung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Bereitstellung und Vergabe von Mitteln zur Beschaffung und Verteilung von Lebensmitteln und Kinderkleidung für hilfsbedürftige Kinder sowie deren Unterbringung.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder/Mitgliederversammlung

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft muss beim Vorstand des Vereines beantragt werden.

Es werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Über die Fälligkeit und Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz einmaliger Mahnung, kann der Vorstand den Ausschluss des Mitgliedes beschließen.

Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss vom Verein. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.

Die Mitgliederversammlung fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse.

Die Mitgliederversammlung beschließt Satzungsänderungen mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung nimmt den Revisionsbericht der Revisoren entgegen.

Die Mitgliederversammlung beschließt den Vereinshaushalt.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für 2 Jahre.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann Gäste

zulassen.

Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem 3. Vorstandsmitglied

Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB sind:

- der 1. Vorsitzende
- der 2. Vorsitzende
- das 3. Vorstandsmitglied

Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.

Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand lädt schriftlich zwei Wochen im voraus mindestens einmal im Jahr zur Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt per E-Mail, sofern das jeweilige Mitglied eine E-Mail-Adresse hinterlegt hat. Sollte keine E-Mail-Adresse hinterlegt sein, erfolgt die Einladung schriftlich an die zuletzt bekannte Postadresse.

Ein Vorstandsmitglied kann für seine Tätigkeit als Geschäftsführer eine angemessene Vergütung erhalten.

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und das 3. Vorstandsmitglied erhalten einzeln Kontovollmacht.

CCC chicos-caridad-cusco Kinder Wohlfahrt Cusco e.V.

Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und das 3. Vorstandsmitglied sind einzeln berechtigt, Spendenbescheinigungen und Beitragsquittungen nach amtlichen Vordruck auszustellen.

Stehen der Eintragung im Vereinsregister oder der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch das zuständige Finanzamt bestimmte Satzungsinhalte entgegen, ist der Vorstand berechtigt, entsprechende Änderungen eigenständig durchzuführen.

§ 6 Auflösung/ Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Finanzamt Nienburg/Weser, das es unmittelbar und ausschliesslich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 7 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Revisor/in.

Die Aufgaben sind Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse.

Die Original-Satzung wurde von der Gründungsversammlung des CCC chicos-charidad-cusco e.V. am 11.04.2006 beschlossen. Die Satzungsänderungen wurden von der Jahreshauptversammlung am 03.07.2014 in Edemissen-Eickenrode beschlossen.